



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (AV zur Inzidenz unter 35)

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 und § 9a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Stade gilt ab dem 02.06.2021 als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.
2. Damit sind im Landkreis Stade ab dem 02.06.2021 Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen, die insgesamt höchstens 3 Haushalten angehören dürfen, erlaubt. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren sind nicht einzurechnen. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.
3. An einer Zusammenkunft, die nach Nr. 2 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune als dem Landkreis Stade haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung oder nach einer gleichlautenden Regelung eines anderen Bundeslandes zugelassen sind.
4. Des Weiteren entfallen ab dem 02.06.2021 die nach § 9 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vorgesehenen Quadratmeter-Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Kunden in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren.
5. In der Stufe 1 des Stufenplans 2.0 des Landes Niedersachsen veröffentlicht unter <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/kabinett-beschliesst-stufenplan-2-0-gute-perspektiven-fur-menschen-institutionen-und-betriebe-in-niedersachsen-200255.html> sind alle Regelungen zusammenfassend dargestellt, die ab einer Inzidenz <35 und >10 bei einer 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner gelten.
6. Die Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 des Landkreises Stade (AV zur Inzidenz unter 50) gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 und § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird hiermit aufgehoben.

Begründung;

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung sind Zusammenkünfte grundsätzlich nur von Personen eines Haushaltes und maximal zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt zulässig. In Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen 35 oder weniger beträgt, dürfen Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten zugelassen werden. Zudem entfallen bei einer stabilen Inzidenz von 35 oder weniger die nach § 9 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung

vorgesehenen Quadratmeter Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Kunden in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren.

Voraussetzung für das Inkrafttreten der oben genannten Regelungen, ist eine durch den Landkreis erlassene entsprechende Allgemeinverfügung.

Im Landkreis Stade hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am Mittwoch den 26.05.2021 einen Wert von 30 erreicht und damit die Grenze von 35 unterschritten. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werkzeuge nicht. In der Zeit vom 27.05.2021 bis zum 29.05.2021 und 31.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Stade an den jeweils nachfolgenden 4 Werktagen die Werte 29, 23, 18 und 19. Somit liegt die 7-Tage-Inzidenz am Montag den 31.05.2021 mit einem Wert von 19 am fünften Werktag in Folge unter 35.

Die getroffene Regelung gilt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 02.06.2021.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 31. Mai 2021

Landkreis Stade
Der Landrat

Roesberg